

Das TEKTAS-Institut präsentiert:

Auszüge aus unserem Fernlehrgang Kurs I für die Aus- und Fortbildung von Privatdetektiven.

Querverweise in den Texten, wie z.B. {⇒ I/1/A/ag}, beziehen sich auf Fundstellen in den Ausbildungsunterlagen und sind in der vorliegenden Leseprobe nicht verfügbar!

Auszug aus dem Fachgebiet 5 – Anzeigenbearbeitung

TEKTAS-Fernlehrinstitut München

I/5 - Anzeigenbearbeitung

Einführung

Die Fachgruppe `Anzeigenbearbeitung´ befasst sich mit dem Komplex Anzeigenaufnahme. Hierzu zählen: `Ausstattung eines Vernehmungsbüros´, `Eigensicherung während der Vernehmung´, `Vernehmung´, `Formblattwesen´, `Ausfüllen der Formblätter´ und `Erstellen der Strafanzeige´.

Daneben bieten die Abhandlungen zur Durchsuchung des Verdächtigen und zur Sicherstellung und Behandlung von Diebesgut sowie ergänzende Hinweise dem Sicherheitsbeauftragten bzw. dem Kaufhausdetektiv die Möglichkeit, sein Fachwissen zu ergänzen und sich dabei die langjährige Berufspraxis erfahrener Kriminalbeamter zu Nutze zu machen.

Der korrekten Abwicklung der Anzeigenaufnahme kommt im Hinblick auf das weitere Strafverfahren große Bedeutung zu. Nur durch sorgfältige Tatsachenerhebung und eine chronologisch einwandfreie und nachvollziehbare schriftliche Dokumentation eines Sachverhaltes werden die Strafverfolgungsbehörden in die Lage versetzt, einen Verdächtigen zu überführen und rechtskräftig zu verurteilen.

Daneben dient eine korrekte und sachlich einwandfreie Strafanzeige nicht zuletzt dem Schutz des Anzeigenerstellers, der sich andernfalls vor Gericht allzu leicht dem Vorwurf einer oberflächlichen und mangelhaften Ermittlungsführung, wenn nicht sogar dem Verdacht einer fahrlässigen oder leichtfertigen falschen Anschuldigung aussetzt.

Und jeder, der längere Zeit als Kaufhausdetektiv tätig ist, wird bestätigen, dass vor allem die Rechtsanwälte und die Beschuldigten nicht zimperlich darin sind, dem Detektiv Unfähigkeit oder gar persönliche Interessen als Auslöser für eine Strafanzeige zu unterstellen. Gegen solche Vorwürfe schützt man sich am effizientesten durch fachlich und rechtlich einwandfreie, wertfreie Darstellung des Sachverhaltes, der korrekten Erstellung der Strafanzeige und durch fehlerfreies Vorgehen bei der Vernehmung, der Durchsuchung oder der Sicherstellung von Beweismitteln oder von Diebesgut.

Auch die Themen dieser Fachgruppe stammen ausnahmslos aus der Feder eines erfahrenen Kriminalbeamten, der auf einen Erfahrungsschatz von mehr als 50.000 (!) Anzeigen aus dem Bereich des Diebstahls - darunter auch diversen Großverfahren mit bis zu 200 Beschuldigten und im Einzelfall mit mehr als dreitausend Einzeltatbeteiligungen (!) - zurückgreifen kann. Dadurch ist gewährleistet, dass ausschließlich Wissen vermittelt wird, das ohne jeden Abstrich in der Praxis durch den Detektiv umsetzbar ist.

TEKTAS-Fernlehrinstitut München



I/5/E - Anzeigenbearbeitung

b) Personalienfeststellung beim Täter

bc) Maßnahmen bei Kindern und Jugendlichen

**Achtung – diesen Abschnitt bitte im eigenen
Interesse besonders sorgfältig lesen!**

Werden Kinder (bis einschließlich der Vollendung des dreizehnten Lebensjahres) als `Täter´ ermittelt und angehalten, so dürfen sie unter keinen Umständen ohne Genehmigung eines Erziehungsberechtigten allein nach Hause geschickt werden! Ist kein Erziehungsberechtigter erreichbar (oder bestehen Zweifel an seiner Erziehungsberechtigung), so ist

immer und ausnahmslos

die Polizei anzufordern, der das Kind übergeben wird, damit es durch die Polizei den Eltern zugeführt wird! Beherzigt man dies nicht, so könnte man für eventuelle Kurzschluss-handlungen des Kindes (die es vielleicht aus Angst vor einer Bestrafung durch die Eltern begeht!) verantwortlich gemacht werden {⇒ I/1/A/ag}, da man aufgrund der Anhaltung eines Kindes **kraft Gesetzes ihm gegenüber eine Garantstellung einnimmt** (aus Übernahme der tatsächlichen Herrschaft). Dies gilt auch für das Verfahren nach der Festnahme eines Jugendlichen. In jedem Fall sollten Jugendliche bis 16 Jahren immer und ohne Ausnahme entweder den Eltern oder der Polizei überstellt werden.

16- und 17jährige kann man - mit ausdrücklichem (telefonischem) Einverständnis der Erziehungsberechtigten auch ohne Begleitung nach Hause entlassen, wenn man keine Bedenken hat, dass der Gesprächsteilnehmer am Telefon auch tatsächlich ein Erziehungsberechtigter ist und wenn man ferner keine Bedenken hat, dass der Jugendliche auch wirklich auf dem direkten Weg nach Hause geht.

Erreicht man dagegen keinen Erziehungsberechtigten oder ist man der Meinung, dass der Jugendliche nicht nach Hause gehen werde, ist er in jedem Fall der Polizei zu übergeben, die den Transport zu den Erziehungsberechtigten durchführt.

Allerdings gibt es dazu in einigen Bundesländern abweichende Regelungen, so dass es sich empfiehlt, diese Frage vorab und allgemeinverbindlich mit den örtlichen Jugendämtern, den Polizeidienststellen und der Staatsanwaltschaft zu klären. Über diese Gespräche wird jeweils ein Protokoll erstellt, aus dem neben dem Datum und der Örtlichkeit der Besprechung auch die Namen der Gesprächsteilnehmer ersichtlich sind.

Hat der ertappte `Täter´ nachweislich das 14te Lebensjahr noch nicht vollendet, so liegt keine Straftat vor (\Rightarrow I/1/A/ag). Daher kann auch keine Strafanzeige geschrieben werden. In diesem Fall wird eine `Sachverhaltsschilderung´ oder eine `Ereignismeldung´ erstellt, die der Polizei bei der Abholung des Kindes mitgegeben wird.

Diese Schilderung des Vorfalles dient zum einen für die Polizei dazu, den Eltern des Kindes Auskunft über den Vorfall erteilen zu können, aber auch zur Prüfung, ob an dem Vorfall möglicherweise strafmündige Täter (etwa als Anstifter) beteiligt waren. Überdies wird durch die Polizei diese Schilderung dem Jugendamt zugeleitet, das in eigener Zuständigkeit weitere Maßnahmen zum Schutz des betroffenen Kindes prüfen wird.

Von Kindern und Jugendlichen dürfen keine Fangprämien erhoben werden. Bei Kindern ist daran zu denken, dass keine nachträgliche Bezahlung der entwendeten Ware erfolgen kann; die Ware ist vielmehr einzubehalten. Eine Ausnahme ist dann möglich, wenn ein Erziehungsberechtigter beim Abholen des Kindes die Bezahlung der Ware vornimmt.

Kinder müssen nach einer Anhaltung keinerlei Unterschriften leisten (auch nicht auf dem Hausverbot). Das Hausverbot wird den Erziehungsberechtigten mitgeteilt.



TEKTAS-Fernlehrinstitut München
I/5/E - Anzeigenbearbeitung

d) Schilderung eigener Beobachtungen

Die Niederschrift eigener Wahrnehmungen ist einer Zeugenvernehmung durch die Polizei fast gleichzusetzen. Diese Schilderung wird vom Detektiv unterzeichnet und gelangt in die Gerichtsakten, wo sie wie eine Zeugenvernehmung behandelt wird.

Daher sollen alle wesentlichen, selbstgemachten Wahrnehmungen und Beobachtungen (alles, was man sieht, hört, fühlt, riecht, schmeckt) in chronologischer Reihenfolge niedergeschrieben werden, soweit sie - und das ist oftmals das Problem - von Bedeutung für das Verfahren sind oder werden könnten.

In erster Linie müssen die Beobachtungen geschildert werden, die belegen, dass der Täter alle Tatbestände der ihm vorgeworfenen Straftat verwirklicht hat. Verlangt z.B. der § 263 StGB (Betrug) als Tatbestandsmerkmal u.a. eine Täuschungshandlung und eine Irrtumserregung, so sollte auf jedes Tatbestandsmerkmal eingegangen werden. Es sollen grundsätzlich nur Tatsachen beschrieben werden, nicht jedoch Vermutungen oder Schlussfolgerungen.

Wichtig ist es, alle spontanen Äußerungen des Tatverdächtigen möglichst im Wortlaut niederzuschreiben, der er im Zusammenhang mit seiner Anhaltung gemacht hat. Bei der Schilderung der eigenen Beobachtungen soll man umständliche Ausschmückungen vermeiden, dennoch aber alle wesentlichen Beobachtungen mit der erforderlichen Genauigkeit beschreiben.

Soweit der Detektiv Feststellungen im Zusammenhang mit dem Täter trifft, die sich - zumindest momentan - keiner anderen konkreten Straftat zuordnen lassen, von denen der Detektiv aber annimmt, dass sie für die Polizei von Interesse sein könnten, so kann er diese Erkenntnisse formlos auf einem separaten Vermerk als `Hinweis für den polizeilichen Sachbearbeiter´ zusammenfassen. Diesen Hinweis gibt man in ein verschlossenes Kuvert und leitet ihn - zusammen mit der Anzeige - an die Polizei weiter. Der Schreibstil ist sachlich und emotionslos.

Nachfolgend ein Beispiel, wie eine derartige Sachverhaltsschilderung aussehen könnte:

„Am Freitag, dem 08.10.10, gegen 13.20 Uhr, befand ich mich in meiner Eigenschaft als Kaufhausdetektiv in der Autozubehörabteilung der Firma XY, Filiale Marktplatz.

Dabei fiel mir der Beschuldigte auf, der dort vor einem Regal stand, in dem verpackte Autoradios der Marke Blaupunkt angeboten werden. Der Beschuldigte blickte sich mehrfach verstohlen nach beiden Seiten um, während er mit beiden Händen an einer im zweiten Regalfach - von oben gesehen – liegenden Kartonverpackung eines Autoradios hantierte.

Schließlich konnte ich sehen, wie er die Packung öffnete und das darin verpackte und in einer Klarsichtfolie eingeschweißte Radio herausnahm. Das Autoradio schob er nach hinten in das Regal, so dass es beim Vorbeigehen nicht sofort zu sehen war.

Nachdem sich der Beschuldigte erneut verstohlen umgeblickt hatte – insgesamt dauerte meine Beobachtung mittlerweile wohl schon fünf Minuten – und keine anderen Kunden in der Nähe standen, griff der Beschuldigte erneut nach hinten in das Regal-

fach und zog nun ein anderes Radiogerät nach vorne. Dieses Gerät war ebenfalls aus der Umverpackung herausgenommen worden; wann und durch wen dies erfolgte, kann ich nicht sagen. Offensichtlich ziemlich nervös steckte der Beschuldigte das Gerät nun in den Karton, aus dem er kurz zuvor das andere Radio herausgenommen hatte.

Der Beschuldigte verschloss den Karton, zog aus der linken Tasche seines Anoraks eine Rolle Tesafilm und verklebte den Karton mit einem Tesafilmstreifen. Die Rolle steckte er gleich darauf wieder in die Anoraktasche.

Er legte den Karton zurück, ging ein paar Schritte zur Seite blieb dann einige Minuten vor ausgestelltem Autozubehör stehen. Als nun ein Verkäufer die Abteilung betrat, ging der Beschuldigte auf ihn zu und erklärte, dass er sich für ein bestimmtes Autoradio interessiere. Er erkundigte sich dann bei dem Verkäufer, ob er sich einfach ein entsprechendes Gerät aus dem Regal nehmen und an der Kasse bezahlen könne, was der Verkäufer bejahte.

Der Beschuldigte trat nun - noch im Beisein des Verkäufers - an das Regal mit den Autoradios heran, nahm den von ihm zuvor manipulierten Karton heraus und legte ihn in seinen Einkaufswagen. Sodann schob er den Einkaufswagen auf dem direkten Weg zur Kassenzone `A´ und legte das verpackte Radio an Kasse 12 auf das Kassensförderband. Der Kassierer zog den Karton über den Scanner und der Beschuldigte bezahlte unbeanstandet den ausgewiesenen Betrag in Höhe von 199,-- € in bar.

Nachdem der Kunde das Geschäft verlassen wollte, hielt ich ihn an, wies mich durch Vorzeigen meines Firmenausweises als Detektiv aus und bat den Kunden, zu einer Kontrolle seines Einkaufs in mein Büro. Auf dem Weg zum Büro wirkte der Beschuldigte äußerst nervös und sagte ungefragt und unvermittelt, dass es nicht seine Schuld sei, wenn in der Schachtel ein anderes Radio wäre. Davon war von meiner Seite aus mit keinem Wort die Rede gewesen.

Im Büro stellte ich fest, dass in dem Karton anstelle des Radios für 199,-- € ein hochwertiges Radio im Wert von 499,-- € enthalten war. Da der Kunde bestritt, das Radio ausgetauscht zu haben oder überhaupt den Karton geöffnet zu haben, wird das Radio als Spurenläger und damit als Beweismittel der Polizei zur weiteren Veranlassung übergeben, die um 13.45 Uhr telefonisch informiert wurde.

Der falsche Kaufbetrag in Höhe von 199,-- € wurde storniert, das Geld wurde dem Beschuldigten ausgehändigt, der mit der Einbehaltung des Radios einverstanden war. Um 14.15 Uhr wurde der Beschuldigte und das Radio der Polizei übergeben.

Der Beschuldigte erhielt unbefristetes Hausverbot.“